

hatte, kehrte er im April 1850 wieder nach Rom zurück. Im folgenden Jahre wurde er zum Geschäftsträger für Toscana befördert; seit 1856 war er wiederholt für längere Zeit der Begleiter seines Königs auf den Reisen, die dieser zur Herstellung seiner Gesundheit machte. Die Annexion Toscana's durch die Piemontesen machte 1860 seiner amtlichen Stellung in Florenz ein Ende. Den ihm früher in Aussicht gestellten Gesandtschaftsposten in Rom erhielt er nicht, da der neue preussische Minister des Auswärtigen, Hr. v. Schleinitz, es „bedenklich“ fand, einem Katholiken die Vertretung Preußens beim Papste zu übertragen. Alfred v. Reumont wurde nun zur Disposition gestellt und brachte die nächsten Jahre als Privatmann in Rom zu, jetzt ausschließlich mit literarischen Arbeiten beschäftigt. Alsdann nahm er seinen Aufenthalt in Aachen, siedelte jedoch 1868 nach Bonn über, um bei Ausarbeitung geschichtlicher Werke eine größere Bibliothek in der Nähe zu haben. Im J. 1878 gab er dem Wunsch seiner Angehörigen nach und kehrte nach Aachen (Burtscheid) zurück. Seine letzten Lebensjahre waren durch körperliche Leiden getrübt; im Juni 1883 erblindete er auf dem rechten Auge, 1886 wurde er durch einen Schlaganfall auf der einen Seite gelähmt. Er starb am 27. April 1887. Reumont's Schriften befanden namentlich eine außerordentlich genaue Kenntniss der italienischen Geschichte und Literatur; in historischen und politischen Fragen bewies er ein besonnenes, ächt staatsmännisches Urtheil; seiner Kirche war er treu ergeben, und das Papstthum fand in ihm einen berechneten Apologeten. Bemerkenswerth ist, daß Reumont 1870 beim Falle des Kirchenstaates mit großer Entschiedenheit für die Freiheit des Papstthums eintrat und die piemontesische Politik einer vernichtenden Kritik unterzog (vgl. seine Schrift *Pro Romano Pontifice*, Bonn 1871). Von Reumont's Werken sind die wichtigsten: *Römische Briefe*, von einem Florentiner, Leipzig 1840—1844, 4 Theile; *Ganganelli*, seine Briefe und seine Zeit, Berlin 1847; *Gesch. der Stadt Rom*, Berlin 1867—1870, 3 Bde. in 4 Abthl. (auf Veranlassung des Königs Maximilian II. verfaßt); *Vorenzo de' Medici il Magnifico*, Leipzig 1874, 2 Bde., 2. Aufl. 1883; *Gesch. Toscana's* seit dem Ende des florentinischen Freistaates, Gotha 1876 u. 1877, 2 Theile (in dem Sammelwerke „Geschichte der europäischen Staaten“); *Briefe heiliger und gottesfürchtiger Italiener*, Freib. 1877; *Gino Capponi*, ein Zeit- und Lebensbild, Gotha 1880; *Vittoria Colonna*, Freib. 1881; *Aus König Friedrich Wilhelms IV. gefunden und Kranken Tagen*, Leipzig 1885; *Charakterbilder aus der neuern Gesch. Italiens*, Leipzig 1886. (Vgl. M. Tabarrini, *Alfredo di Reumont*, Firenze 1883; P. Hüffer, in der *Allg. Ztg.* 1887, Nr. 235 [25. August] bis 240 [Beilage]; E. v. Hüffer, im *Hist. Jahrb.* 1888, 49—75.) [Zed.]

**Revalidation** (Convalidation) einer Ehe heißt der rechtliche Vorgang, durch welchen eine

bloße Scheinehe zu einer gültigen Ehe gemacht wird. In dieser Erklärung ist der Ausdruck „Scheinehe“ wesentlich, weil nur bei einem solchen geschlechtlichen Verhältniß von Revalidation gesprochen werden kann, wo wenigstens der Schein einer geschlossenen Ehe vorliegt, mag auch das die Ungültigkeit der Ehe bewirkende Hinderniß öffentlich bekannt sein. Wo dagegen sogar jeder Schein einer Ehe fehlt, wie beim Concubinat, kann nicht von Revalidation, sondern nur von Eheschließung schlechthin Rede sein. — Jede Eherevalidation enthält ein doppeltes Moment, nämlich einmal die Hebung des Umstandes, welcher der Gültigkeit der Ehe entgegensteht, sodann das Zustandekommen des nöthigen beiderseitigen Consenses; durch erstere wird eine gültige Ehe möglich, durch letzteres die nunmehr mögliche Ehe wirklich. Was im Genauern den ersten Punkt betrifft, so hängt die Art und Weise der Hebung des Hindernisses von der Natur des Impedimentes ab. Es versteht sich von selbst, daß eine Revalidation bei solchen Ehen nicht möglich ist, bei welchen ein indispenables Hinderniß (s. d. Art. Ehedispense) vorliegt. Wie der Seelsorger in diesem Falle zu verfahren hat, das hängt von der bona oder mala fides der Ehegatten ab und ergibt sich aus den Regeln über die Möglichkeit und Pflicht, materielle und formelle Sünden zu verhüten (vgl. S. Alphons. Lig. Theol. mor. 6, 610 sq.). Von den dispensablen Ehehindernissen machen bei der Revalidation praktisch diejenigen am wenigsten Schwierigkeit, welche von selbst oder durch den Willen der Ehegatten sich heben. Hierzu gehören vor Allem defectus aetatis, ligamen und Mangel des nöthigen Consenses bezw. der freien Einwilligung. In diesem Falle wird die Ehe revalidirt, sobald das Hinderniß aufhört und der Consens zu Stande kommt. Ist weiterhin das entgegenstehende Hinderniß die Claustralität (s. d. Art. Ehe, heimliche), so wird die Ehe an tridentinischen Orten nur revalidirt durch die Erneuerung der Consenserklärung in forma Tridentina; hätten die Ehegatten dagegen durch Verlegung des Wohnsitzes an einen nicht tridentinischen Ort nachträglich das Recht zur Eingehung einer clandestinen Ehe erlangt, so revalidirt sich die Ehe (vorausgesetzt, daß den Ehegatten die Nichtigkeit der früher geschlossenen Ehe bekannt ist) von selbst, sobald der Consens ausdrücklich oder durch concludente Handlungen erneuert wird. Bei den Hindernissen endlich, welche durch Dispensation und nur durch solche gehoben werden können, geschieht die Einholung der Dispens in derselben Weise wie bei einer erst zu schließenden Ehe, jedoch mit Erwähnung des matrimonium contractum und der in Betracht kommenden Umstände (bona fides der Ehegatten u. s. w.). Dabei ist zu beachten, daß die Bischöfe zur Dispensation bei schon geschlossener Ehe meist für gewisse Fälle weitergehende Facultäten besitzen (vgl. d. Art. Ehedispense IV, 176 f. und Facultäten IV, 1196), und daß das